

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2022/2023 des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“ für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft (2022/BV/3009) der Hanse- und Universitätsstadt vom 11.05.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2022/2023 des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“ für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2022	2023
einen Gesamtbetrag der Erträge von	11.078.500 EUR	22.508.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	11.078.500 EUR	22.508.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	2022	2023
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	14.972.000 EUR	19.943.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	11.078.500 EUR	10.922.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	3.893.500 EUR	9.021.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	8.101.000 EUR	14.624.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	14.388.600 EUR	23.646.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-6.287.600 EUR	-9.021.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf:	2022	2023
	52.038.100 EUR	4.409.200 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:	2022	2023
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0 EUR	0 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	15.763.170,66 EUR	24.784.670,66 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.241.700 EUR	1.795.300 EUR

REDAKTIONELLER HINWEIS:

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2022 erfolgte bereits am 20.08.2022 im Städtischen Anzeiger.

RECHTSAUFSICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 19.12.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens Sanierungszentrum „Stadtzentrum Rostock“ für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.409.200 Euro

teilweise
in Höhe von 2.623.200 Euro
genehmigt.

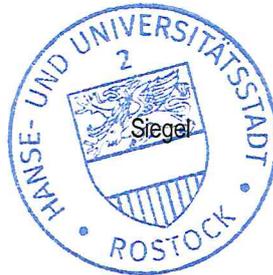
EINSICHTNAHME:

Die Haushaltssatzung kann vom 27.12.2022 bis 26.01.2023 während der Öffnungszeiten im Kämmereramt in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 320 eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 – 381 2006 gebeten.

In Vertretung

Rostock,

22.12.2022




Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters